

MEHR:WERT NEWSLETTER - 66



Haftpflicht

Berufszulassung für Immobilienverwalter ist endgültig beschlossen

Eine Referentenentwurf hierzu lag bereits im Juli 2015 vor. Nunmehr ist das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassung für gewerbliche Immobilienverwalter und Makler beschlossene Sache und kann voraussichtlich im August 2018 in Kraft treten. Für Immobilienverwalter wird erstmals eine Zulassungspflichtig und weitere Voraussetzungen eingeführt.

Wohnimmobilienverwalter brauchen Erlaubnis

Für gewerbliche Verwalter von Wohnimmobilien wird erstmals eine Erlaubnispflicht in § 34c der Gewerbeordnung eingeführt. Diese Erlaubnispflicht erstreckt sich auf

- WEG-Verwalter sowie
- Mietverwalter von Wohnraum,

welche das Gesetz unter der Bezeichnung Wohnimmobilienverwalter zusammenfasst. Trotz Protesten der Dachverbände sind nun auch Mietverwalter mit einbezogen.

Weiterbildungspflicht statt Sachkundenachweis.

Wohnimmobilienverwalter und Immobilienmakler müssen künftig regelmäßige Weiterbildungen nachweisen, und zwar 20 Stunden innerhalb von drei Jahren. Verstöße gegen die Fortbildungspflicht können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist, dass der Verwalter seine Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse sowie Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen kann.

Berufshaftpflichtversicherung mit Spezialkonditionen mit Cyberschutz

Vor dem Hintergrund des voraussichtlich erst am 01.08.2018 in Kraft tretenden Gesetzes planen wir die Kombination zwischen Berufshaftpflichtversicherung mit Cyberschutz.

Wollen Sie mehr wissen? Gerne stehen wir zur Verfügung

Ihr Ansprechpartner



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

Werner K. Neudecker

fon: 09 11 / 5 86 75-10

fax: 09 11 / 5 86 75-6610

werner.neudecker@ufb-umu.de